

Bezüge der Abgeordneten und Nebeneinkünfte

Die Abgeordneten des Vorarlberger Landtages beziehen aus dieser politischen Tätigkeit Einkünfte, die, ebenso wie jene des Landeshauptmannes und der anderen Regierungsmitglieder, im **Bezügegesetz 1998** des Landes näher geregelt sind. Die im Bezügegesetz 1998 enthaltenen Ansätze wurden seither entsprechend einem Faktor angepasst, der sich an der Teuerungsrate und der Erhöhung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung orientiert.

Das Land ist bei der Regelung der Bezüge der Abgeordneten und Regierungsmitglieder an die im **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge** gemachten Vorgaben gebunden. Die bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Höchstgrenzen der Bezüge der Abgeordneten werden in Vorarlberg deutlich, nämlich um ca. 30%, unterschritten.

Insgesamt liegen die Bezüge der Landtagsabgeordneten im unteren Drittel in Österreich.

Die Abgeordneten beziehen für ihre Tätigkeit monatlich (brutto, 14X) 4.738,66 Euro.

Die Klubobleute der Landtagsfraktionen (ÖVP, FPÖ, Grüne und SPÖ) beziehen 7.409,37 Euro.

Die Bezüge der Landtagspräsidentin betragen 9.209,42 Euro. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident beziehen 6.739,56 Euro.

Alle Abgeordneten erhalten für diese Tätigkeit keine Pension aus öffentlichen Kassen und müssen daher, wenn sie nach ihrer politischen Tätigkeit eine Pension beziehen wollen, selbst vorsorgen.

Die meisten Abgeordneten üben neben ihrer politischen Tätigkeit einen Beruf aus. Dies gewährleistet nicht nur eine Streuung der Angehörigen verschiedener Berufe und Bevölkerungsschichten im Landtag, sondern stärkt auch die Verbindung der Abgeordneten mit der Bevölkerung und ihren Anliegen an die Politik.

Für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Bezüge eines Abgeordneten von öffentlichen Rechtsträgern gibt es bundesverfassungsrechtlich vorgesehene Höchstgrenzen, was die Zahl und die Höhe dieser Bezüge betrifft.

So dürfen die Abgeordneten neben ihrem Bezug nur noch **einen** Bezug von einem Rechtsträger beziehen, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Abgeordneter insgesamt höchstens zwei Bezüge von öffentlichen Einrichtungen beziehen darf, besteht nur in folgendem Fall:

- Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern dürfen einen weiteren Bezug von bis zu 329 Euro monatlich beziehen.

Neben dieser Beschränkung, was die Zahl der Bezüge von öffentlichen Rechtsträgern betrifft, gibt es eine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe der Bezüge: Insgesamt darf eine Höchstgrenze von 12.055,91 Euro nicht überschritten werden.

Öffentlich Bedienstete, die ein Abgeordnetenmandat ausüben (z.B. Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung, Lehrerinnen und Lehrer) erhalten auf Grund der einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen einen ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Anteil ihres Dienstbezugs, jedoch höchstens 75% des Dienstbezuges.

Keine Beschränkungen gibt es für Einkommen aus ausschließlich privaten Tätigkeiten.

Der Landtagspräsident hat gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge eine öffentlich aufzulegende **Liste** zu führen, in der alle Rechtsträger (überhaupt, also nicht nur der öffentlichen Stellen) anzugeben sind, von denen ein Einkommen bezogen wird, das jährlich über dem Betrag von 1.172,10 Euro liegt.

Es dürfen jedoch aus Datenschutzgründen nur jene Stellen angegeben werden, von denen Einkünfte bezogen werden, nicht aber die Höhe der Bezüge.